

dort verwirklicht. Die Rota der Apostolischen Nuntiatur ist bereits in erster Instanz für das Militärordinariat und als Gericht für Strafsachen tätig. Gemäß der Instruktion der Spanischen Bischofskonferenz von 2023 können die einzelnen Diözesanbischöfe Strafsachen bereits in erster Instanz der Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid zuweisen. Das Dikasterium für den Glauben erteilt ihr häufig den Auftrag, Strafsachen wegen *graviora delicta* in erster Instanz zu behandeln und zwar z.T. sogar Anklagen gegen nicht in spanischen Diözesen inkardinierte Kleriker.

Im Schlusswort versucht MORÁN BUSTOS auf zwei Fragen Antwort zu geben: Hat die Reform der Ehenichtigkeitprozesses durch die Promulgation der beiden *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* für die lateinische Kirche und *Mitis et misericors Iesus* für die katholischen Ostkirchen durch Papst FRANZISKUS zu einer Beschleunigung der kanonischen Ehenichtigkeitsprozesse geführt? Ist der *processus brevior* der Schlüssel zur Vereinfachung des Verfahrens? Die Antwort auf diese beiden Fragen beantwortet MORÁN BUSTOS vorsichtig affirmativ, nimmt aber die Diözesanbischöfe als Gerichtsherrn in die Pflicht.

MORÁN BUSTOS hat bereits zum Zeitpunkt der Promulgation von *Mitis Iudex Dominus Iesus* im Jahr 2015 mit der Arbeit am vorliegenden Band begonnen und fast zehn Jahre daran gearbeitet. Er bezeichnet den bereits verstorbenen Ordinarius für Prozessrecht an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom, Msgr. Joaquin LLOBELL, als Lehrmeister des Prozessrechts. Er dankt seinen Vorgängern als Dekane und seinen Kollegen an der Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid. Namentlich erwähnt er den im Jahr 2023 verstorbenen emeritierten Professor für Prozessrecht an der Lateranuniversität, Manuel ARROBA CONDE, der zuletzt als Richter in Madrid tätig war.

Praktisch für die Gerichtsarbeit sind zahlreiche Tipps, welche der zwanzigjährigen hauptamtlichen Tätigkeit des Autors am Gericht entspringen. Hilfreich ist ein detailliertes Sachregister am Ende des Bandes. Zukunftsweisend beschäftigt sich der Autor mit der Frage, in wie weit durch den Einsatz neuer Technologien eine Beschleunigung des Verfahrens, eine Professionalisierung der Gerichtspraxis sowie eine Verbesserung der Erreichbarkeit des Gerichts für die Parteien und Zeugen erreicht werden kann.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

* * *

- 18. NDUBUEZE EJEH, Benedict, *Persona, errore e dolo nel matrimonio canonico*. Venezia: Marcianum Press 2025. 182 S., ISBN 979-12-5627-014-9. 21,00 EUR [I].**

Das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Amoris Laetitia* von Papst FRANZISKUS aus dem Jahr 2016 ermöglicht bekanntlich, aufgrund einer von wem auch immer und wie auch immer durchgeführten „pastoralen Unterscheidung“ die „Hilfe“ durch Sakramente zu erhalten (vgl. Nr. 305, Anm. 351), wenn jemand

eine intime außereheliche Beziehung pflegt. Gleichwohl gibt es immer noch eine Fülle an kanonistischer Literatur, die am klassischen Konzept der Unauflöslichkeit der Ehe festhält und auf dieser Basis versucht, dieses im postchristlichen Kontext verständlich zu machen sowie auf neue gesellschaftliche Realitäten anzuwenden. Dem ist auch das Werk von Benedict NDUBUEZE EJEH verpflichtet. Beim hochkarätigen Autor handelt es sich um den „Preside“ der kanonistischen Fakultät San Pio X in Venedig. Er ist auch richterlich tätig am „Tribunale Ecclesiastico Triveneto“. Als Mitglied der kanonistischen Kommission berät er die römische Bischofssynode. Zudem gehört er zum Leitungsgremium der „Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo“.

Das zu besprechende Werk kreist um den klassischen eherechtlichen Begriff des *error*. Insofern kann das Thema keinen Neuigkeitswert beanspruchen. EJEHS Werk erhält jedoch Aktualität dadurch, dass mit dem Schwinden des christlichen Glaubenswissens in den westlichen Ländern auch unter den Gläubigen die Kenntnisse betreffend das Wesen der Ehe abnehmen. Es ist verständlich, dass daraus eine für die Kanonistik sowie für die Rechtsprechung immer bedeutendere Herausforderung entsteht. Umso wichtiger ist es deshalb, über eine klare Begriffsbestimmung in dieser Frage zu verfügen.

Der Verfasser unterzieht sich dem, indem er im 1. Kapitel (S. 15-56), gestützt auf aussagekräftige Hinweise betreffend relevante Autoren aus der Rechtsgeschichte (etwa IVO VON CHARTRES, GRATIAN, PETRUS LOMBARDUS, THOMAS VON AQUIN und ALFONS VON LIGUORI), den Bedeutungsgehalt des *error facti* und des *error iuris* im Hinblick auf den Ehekonsens ausleuchtet. Betreffend des Ersteren fehlen auch nicht Ausführungen zum berühmten Urteil c. CANALS vom 21.04.1970 (vgl. dazu auch DPM 15/16 [2008/2009] 105-119).

Die Ausführungen im 2. Kapitel (S. 57-89) zum *error facti* dürfen Aktualitätsbezug beanspruchen, weil der Verfasser hier auf die relativ neuen Probleme zu sprechen kommt, die sich mit der Gender-Ideologie ergeben. Aufbauend auf lehramtlichen Positionsbezügen seit JOHANNES PAUL II. diskutiert der Verfasser einen heute weit verbreiteten widerchristlichen Personenbegriff, der letztlich auf die Entleiblichung des Menschen hinausläuft. Der Verfasser erläutert und bekräftigt hierzu die vom Lehramt betonte Unhintergebarkeit des biologischen Faktums, entweder eine Frau oder ein Mann zu sein. Chirurgische Manipulation bzw. eine so genannte Geschlechtsumwandlung kann somit relevant werden im Sinne eines *error in persona* (vgl. CIC, c. 1097 § 1). Ein einfach erklärter Wechsel des Geschlechts, wie er durch die Gesetzgebung verschiedener Länder ermöglicht wird, ist laut dem Verfasser im Rahmen des c. 1095 § 3 anzugehen. Es ist also die (Un-)Fähigkeit zur Ehe aus Gründen der psychischen Beschaffenheit zu prüfen.

Unter den aktuellen gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen bietet das Thema des *dolus* (vgl. c. 1098) keine neuen Herausforderungen. Der Autor handelt das Thema deshalb im 3. Kapitel (S. 91-115) relativ kurz, aber akkurat ab.

Im abschließenden 4. Kapitel (S. 117-172) diskutiert der Autor hingegen wieder Themen, die durch neuere gesellschaftliche sowie kirchliche Entwicklungen Anfragen an das kanonische Recht – und zuerst freilich an die Theologie – stellen. Aufgrund meist staatlich durchgeführter sexueller Aufklärung dürfte der Tatbestand des c. 1096 (fehlendes Mindestwissen) heute nur noch selten erfüllt sein. Allerdings kann verwirrende Sexualaufklärung und ein von der Gender-Ideologie geprägtes gesellschaftliches Klima im Extremfall inzwischen dazu führen, dass die Meinung entsteht, eine christliche Ehe sei auch in gleichgeschlechtlicher Form möglich. Der Verfasser erinnert hierzu trocken an die geltende kirchliche Lehre und an das darauf fußende Recht.

In der Praxis bedeutsamer ist aktuell zweifellos c. 1099, der erklärt, ein Irrtum über die Einheit oder die Unauflöslichkeit oder die sakramentale Würde der Ehe beeinträchtige den Ehekonsens nicht, sofern er nicht den Willen bestimme. Der Verfasser erinnert daran, dass eine libertine Stimmung in der Gesellschaft und eine zur Gewohnheit gewordene staatliche Scheidungsgesetzgebung immer mehr auch bei Katholiken dazu führten, dass sie die Ehe nicht nur als Lebensabschnittspartnerschaft verstünden, sondern eine solche auch schließen wollten. Auch explizite Kritik an der kirchlichen Lehre und deren persönliche Ablehnung könnten dazu führen, eine auflösliche Ehe schließen zu wollen. In diesem Zusammenhang weist der Verfasser auf die bekannte Abgrenzungsfrage dieses Tatbestands zur Simulation hin. Es stellt sich aber darüber hinaus die Frage, ob das eingangs erwähnte Apostolische Schreiben nicht auch dazu beiträgt, dass Gläubige zur Überzeugung gelangen, die Ehe sei auflösbar, und dass sie genau eine solche „Ehe“ dann anstreben. Der Verfasser weist auch darauf hin, dass die – unter dem vergangenen Pontifikat geänderte – Eheprozessordnung die Katholiken dazu verführen kann zu denken, es handle sich dabei bloß um einen bürokratischen Akt, der in Analogie zum staatlichen Scheidungsprozess bestehe – mit entsprechender Rückwirkung auf das willensbestimmende Eheverständnis, näherhin was die Unauflöslichkeit der Ehe betrifft.

Am Schluss des Werkes hätte man sich eine zusammenfassende Würdigung insbesondere dessen gewünscht, was die aktuellen gesellschaftspolitischen Herausforderungen für die im Werk in Frage stehenden Themen bedeuten. Das Buch ist aber auch so auf jeden Fall lesenswert, weil es vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen und in Auseinandersetzung mit ihnen geschrieben ist. Formal ist es einwandfrei, flüssig und gut verständlich verfasst, auf der Basis der relevanten Literatur und der einschlägigen Rota-Entscheidungen (vgl. S. 173-182).

Martin GRICHTING, Chur